

handeln, die paläographisch nach der Lebenszeit Eikes eingeordnet wird (13. bis 14. Jahrhundert)<sup>86</sup>.

11. Die *Collectio Appendix Lateranensis* befand sich jedenfalls mit ziemlicher Sicherheit schon um 1220 in Altzelle. Könnte diese systematisch gegliederte Sammlung, die Kuttner 1951 als „fountainhead of the main decretal tradition“ bezeichnet hat<sup>87</sup>, nicht auch die systematische Gliederung des Sachsenspiegels beeinflusst haben? Bekanntlich hat Gerhard Theuerkauf 1968 in einer minutiösen Beweisführung die Gliederung des Sachsenspiegels auf die Titel (Abschnitte) der *Compilationes I-III* zurückführen wollen und damit wenig Anklang gefunden<sup>88</sup>. Richtig ist an Theuerkaufs Beobachtungen jedoch, daß die Grobgliederung des Sachsenspiegels sich etwa so darstellt: Erbrecht, Ehegut, Gericht, Unrecht, Strafprozeß und Verfassungsrecht<sup>89</sup>. Ähnlich haben auch schon Erich Molitor und Käthe-Ingeborg Beier die Systematik des Sachsenspiegels bestimmt<sup>90</sup>. In der *Appendix* finden wir nun folgende Grobgliederung: Kirchliches Vermögensrecht, (I-

---

86) Zu Hs. Leipzig 968 vgl. HELSSIG, Katalog VI/3 (wie Anm. 74) S. 107 f. und KUTTNER, Repertorium (wie Anm. 74) S. 332, 348, 361, 375 und 383. Der Codex enthält alle *Compilationes antiquae*, also einschließlich der nicht glossierten *Complatio V*, die 1226 von dem Kanonisten Tankred zusammengestellt wurde. Die Handschrift kann deshalb zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels noch nicht in Altzelle vorhanden gewesen sein.

87) Stephan KUTTNER / Eleanor RATHBONE, *Anglo-Norman Canonists of the Twelfth Century. An Introductory Study*, *Traditio* 7 (1949/51) S. 279-358, hier S. 283; auch in Stephan KUTTNER, *Gratian and the Schools of Law. 1140-1234* (*Variorum Collected Studies Series* 185, 1983) no. VIII.

88) Vgl. THEUERKAUF (wie Anm. 80). Kritisch zu Theuerkauf vor allem die Rezension von Karl KROESCHELL, *Niedersächsisches Jb. für Landesgeschichte* 41/42 (1970) S. 249-251.

89) Vgl. THEUERKAUF (wie Anm. 80) S. 132 f.

90) Erich MOLITOR, *Der Gedankengang des Sachsenspiegels. Beiträge zu seiner Entstehung*, *ZRG Germ.* 65 (1947) S. 15-69 mit folgender Gliederung: Erbrechtliche Gruppe (I 4 – I 30), familienrechtliche Gruppe (I 31 – I 54), Gerichtsgruppe (I 55 – II 12), Strafrechtsgruppe (II 13 – II 65), Landfriedensgruppe (II 66 – III 3), prozeßrechtliche Nachträge (III 3 – III 41), öffentlichrechtliche Gruppe (III 42 – III 82). Käthe Ingeborg BEIER, *Die Systematik des Sachsenspiegels* (Landrecht), jur. Diss. Kiel 1961: erbrechtliche Gruppe, Familienrechtsgruppe, Gerichtsgruppe, Strafrechtsgruppe, Landfriedensgruppe, Prozeßgruppe, öffentlich-rechtliche Gruppe. Anders als Molitor, der mit zahlreichen späteren Einschüebungen rechnet, geht Beier S. 107 beim Sachsenspiegel von einem einheitlich verfaßten Werk mit einem für seine Entstehungszeit klaren und verständlichen Gedankengang aus.